

II-6654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3293/J

1989 -02- 2 8

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Kostentragung für Begleitpersonen bei der Aufnahme
von behinderten Kindern in Krankenanstalten

Ohne Zweifel ist es wünschenswert, daß schwerstbehinderte Kinder, deren Aufnahme in eine Krankenanstalt notwendig wird, während dieses Krankenhausaufenthaltes von einer Begleitperson betreut werden. Das Personal in den Krankenanstalten ist in der Regel so knapp bemessen, daß bei allerbestem Willen keine Zeit bleibt, einem schwerstbehinderten Kind die notwendige Zeit zu widmen, zumal es in vielen Fällen zu schwierigen Verständigungsmöglichkeiten kommt, wenn es sich um ein geistig behindertes Kind handelt. Überdies haben die meisten Pfleger, Schwestern und Ärzte nur wenig Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern. Die Palette der Behinderungen und ihre speziellen Ausprägungen ist so vielfältig, daß dies ganz einfach nicht möglich ist. Den Eltern von behinderten Kindern, die unter Anleitung verschiedenster Fachleute sehr oft eine sehr große Kompetenz im Umgang mit ihrem behinderten Kind besitzen, kommt daher in solchen Fällen eine besondere Funktion als Vermittler, Informant und Helfer bei solchen Krankenhausaufenthalten zu. Eine Mutter, die mit einem behinderten Kind gemeinsam in eine Krankenanstalt aufgenommen wird, bildet daher für das Personal eine ganz wesentliche Arbeitserleichterung, auch beim Wickeln, Trösten und Füttern des Kindes. Die Mutter kommt auch schneller mit dem kranken Kind zurecht, die Aufenthaltsdauer kann dadurch in vielen Fällen gekürzt werden und Kosten können gespart werden. Es ist auch zu beachten, daß die Phase der Eingewöhnung für ein behindertes Kind mit einer vertrauten Bezugsperson weniger traumatisch sein wird als wenn diese Person fehlt.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten daher die Meinung, daß die anwesende Mutter eines behinderten Kindes eine entscheidende Hilfe für das Pflegepersonal bildet, insbesondere bei der Deutung des Ausdruckverhaltens des Kindes, das letztlich auch für die medizinische Behandlung ganz wesentlich sein kann.

Die Abwesenheit einer Mutter von der Familie im Falle eines solchen Aufenthaltes in einer Krankenanstalt bedeutet in der Regel eine große Belastung. Aufgrund der derzeit geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften muß in einem solchen Fall die Mutter, die ihr behindertes Kind anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes betreut, der Krankenanstalt sämtliche Kosten, die durch ihren Aufenthalt zusätzlich entstehen, ersetzen. Bei längeren Aufenthalten können Pflegegebührenrechnungen entstehen, die mehrere tausend Schilling erreichen. Auch bei kleineren Beträgen ist eine solche Kostenbeteiligung nicht einzusehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

- 1) Anerkennen Sie die Leistungen, die Begleitpersonen erbringen, wenn sie ein behindertes Kind anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes direkt betreuen?
- 2) Sind Sie bereit, anlässlich der nächsten Novellierung der Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen aufzunehmen, wonach Aufenthaltskosten für eine Begleitperson eines behinderten Kindes als Pflegegebühren anzuerkennen sind?
- 3) Wenn nein, aus welchen Gründen wird dies von Ihnen abgelehnt?